



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 22., 23., 24., 25. und 26. Dezember 2018 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 22. bis 23. Dezember 2018 unter Telefon **08322/2644**, für den 24. bis 25. Dezember 2018 unter Telefon **08321/4210** und für den 26. Dezember 2018 unter Telefon **08322/7600**.
Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr.
Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 22. Dezember 2018: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 23. Dezember 2018: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 1/2, Telefon 08323/8847
am 24. Dezember 2018: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 25. Dezember 2018: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 26. Dezember 2018: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400

Oberstdorf, Fischen:

am 22. und 23. Dezember 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
am 25. Dezember 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)
am 26. Dezember 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 22. Dezember 2018: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 23. Dezember 2018: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383
am 24. Dezember 2018: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 25. Dezember 2018: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730
am 26. Dezember 2018: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 22. Dezember 2018: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 23. Dezember 2018: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 24. Dezember 2018: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 25. Dezember 2018: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 26. Dezember 2018: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 22. Dezember 2018: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749
am 23. Dezember 2018: St. Anna-Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755
am 24. Dezember 2018: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48b, Telefon 0831/5226666
am 25. Dezember 2018: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780
am 26. Dezember 2018: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bevölkerungsstand am 30.06.2018

09780000 Gemeinde	Landkreis Oberallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09780112	Altusried, M	10.057
09780123	Bad Hindelang, M	5.053
09780113	Balderschwang	332
09780114	Betzgau	2.886
09780115	Blaichach	5.826
09780116	Bolsterlang	1.122
09780117	Buchenberg, M	4.140
09780118	Burgberg i. Allgäu	3.293
09780119	Dietmannsried, M	8.114
09780120	Durach	7.221
09780121	Fischen i. Allgäu	3.178
09780122	Haldenwang	3.774
09780124	Immenstadt i. Allgäu, St	14.256
09780125	Lauben	3.450
09780127	Missen-Wilhams	1.447
09780131	Obermaiselstein	987
09780132	Oberstaufen, M	7.737
09780133	Oberstdorf, M	9.691
09780134	Oferschwang	2.109
09780128	Oy-Mittelberg	4.634
09780137	Rettenberg	4.431
09780139	Sonthofen, St	21.468
09780140	Sulzberg, M	4.950
09780143	Waltenhofen	9.284
09780144	Weitnau	5.294
09780145	Wertach, M	2.411
09780146	Wiggensbach, M	5.034
09780147	Wildpoldsried zusammen	2.600 154.779

32-344

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.12.2018 (Bpl. Nr. 0902/18) Herrn Andreas Scheerer, Otto-Keck-Straße 7, 87534 Oberstaufen, den Anbau einer Doppelgarage mit Anbau in **87534 Oberstaufen, Otto-Keck-Straße 7** (Fl.Nr. 337/1, 337/2), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner **Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Michael Läufe

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Michael Läufe 21-345

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

KrWG:

Antrag der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, 87561 Oberstdorf, auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zum Betrieb einer Deponie für nicht verunreinigtes Aushubmaterial (Verfüllung der Kiesgrube) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1255/5, Gmkg. Schratzenbach, Markt Dietmannsried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung für den Betrieb einer Deponie für nicht verunreinigtes Aushubmaterial (Verfüllung der Kiesgrube) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1255/5, Gmkg. Schratzenbach, Markt Dietmannsried, um weitere 8 Jahre. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu erwarten sind. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Evelyn Stadler, Az.: SG 22-176/4.1-94-Sta 22-346

KrWG:

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf Verlängerung der abfallrechtlichen Genehmigung zum Betrieb der Erdaushubdeponie bei Langenwang, Grundstück Fl.-Nr. 1189/3, 1191, 1192, 1193, 1196, 1197/17 und 1197/18, Gmkg. Fischen, Gemeinde Fischen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung für den Betrieb der Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1189/3, 1191, 1192, 1193, 1196, 1197/17 und 1197/18, Gmkg. Fischen, Gemeinde Fischen, um weitere 10 Jahre. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu erwarten sind. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Evelyn Stadler, Az.: SG 22-176/4.1-75-Sta 22-347

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme an der Durach, Ortsteil Weidach, Gemeinde Durach

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Durach beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 15.11.2018 die Genehmigung für die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Durach, Ortsteil Weidach, auf dem Flur Nr. 364, 374, 179 und 180 der Gemarkung Durach, Gemeinde Durach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 31-348

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. G. F. erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigelegten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatzung

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I 2,50 €

Reinigungsklasse II 1,50 €

Reinigungsklasse III 0,70 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids ist die Gebühr je zu einem Viertel des Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Immenstadt, den 06.11.2018

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Schaupp, Erster Bürgermeister 11-349

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Satzung

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.

(2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

(1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.

(2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als erhöht (Reinigungsklasse I), normal (Reinigungsklasse II) oder gering (Reinigungsklasse III) einzustufen.

§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und

Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2000 außer Kraft.

Immenstadt, den 06.11.2018

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Schaupp, Erster Bürgermeister

Anlage: Straßenverzeichnis

Straße/Platz	Reinigungs- klasse
Adolph-Probst-Straße	II
Albert-Rasch-Weg	II
Alleestraße	I
Allgäuer Straße	II
Am Eckschachen	III
Am Ergel	II
Am Galgenbühl	II
Am Graben	I
Am Hochrainbach	II
Am Hornbach	II
Am Kleinen Alpsee	II
Am Kleinen Stuiben	II
Am Kreuzbach	III
Am Mühlbach	III
Am Plätz	II
Am Reiser Hof	II
Am Riedtobel	III
Am Vogelhort	III
Am Winkelbach	II
An der Aach	II
An der Bundesstraße	III
An der Illerau	III
An der Mälzerei	I
An der Schießstätte	II
An der Stadtmauer	I
Auf den Ecken	III
Auf den Kreuzwiesen	III
Auf der Breite	III
Auf der Höh	II
Äußere Welzereute	II
Bachreute	II
Badeweg	II
Bahnhofstraße	I
Bei der Steinmühle	III
Bei Maria Stern	II
Bergstraße	II
Blaichacher Straße	II
Bräuhausplatz	I
Bräuhausstraße	I
Buchwaldstraße	III
Burg-Laubenberg-Straße	III
Burgstraße	III
Daumenweg	III
Edmund-Probst-Straße	II
Eichendorffstraße	II
Eicheneck	II
Eichwald	III
Färberstraße	II
Fischerweg	II
Flurstraße	II
Forellenweg	II
Gaisbühlstraße	II
Gartenweg	II
Gerbergasse	II
Gottesackerstraße	II
Grüntenstraße	II
Gschwender-Horn-Weg	II
Hirschstraße	I
Hirtenbichel	III
Hochriedstraße	II
Hofgartenstraße	I
Hornstraße	II
Hugofelsweg	II
Illerstraße	III
Im Engelfeld	II
Im Esch	III
Im Steinach	II
Im Stillen	II
Immeweg	II
In der Hub	II
Jahnstraße	I
Joergstraße	III
Julius-Kunert-Straße	I
Kalvarienbergstraße	II
Kapellenweg	III
Kapuzinergasse	II
Karl-Hirnbein-Straße	II
Kästobel	I
Kemptener Straße	I
Kirchbühl	III
Kirchplatz	I
Kirchsteige	II
Klostergasse	II
Klosterplatz	I
Kolpingstraße	II
Königssegelstraße	II
Kreuzacker	III
Landwehrplatz	I
Liebherrstraße	II
Lilienbörner Straße	II
Lindauer Straße	II
Lindenweg	III
Liststraße	II
Ludwig-Glötze-Straße	II

Obere Kolonie	II
Oberes Feld	II
Otto-Keck-Straße	II
Parkweg	II
Raiffeisenstraße	III
Rettenberger Straße	III
Rieder	II
Rieder Steige	II
Robert-Bosch-Straße	III
Rothenfelsstraße	I
Rotspitzweg	III
Rottachbergstraße	III
Rubihornweg	III
Salzstraße	I
Schanzenstraße	II
Schloßplatz	III
Schützenstraße	I
Schwarzer Gundweg	II
Seestraße	II
Siedlerstraße	II
Sonnenkopfweg	III
Sonthofener Straße (bis Roßkopfkreisel)	I
Sonthofener Straße (Roßkopfkreisel-Richtung V-Heimwerkermarkt)	II
Spitalstraße	II
St.-Nikolaus-Platz	I
Staufner Straße	I
Steinebergstraße	II
Stengerstraße	II
Stuibenstraße	II
Sudetenstraße	II
Tannachstraße	II
Tobelweg	III
Trieblinger Weg	II
Unter den Eichen	II
Untere Kolonie	II
Unterm Horn	II
Weidachweg	III
Weißstraße	II
Wellingtoner Straße	II
Welzereute	II
Zieglerstraße	II
Zollstraße	III
Zufahrt zum Viehmarktplatz	II

11-350

Stadt Immenstadt i. Allgäu

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. 10.1981 (-BayRS 91-1-B-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2018 (GVBl. S. 672), erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

§ 2 Begriffbestimmungen Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinläufe, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuliefern.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die

Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauerunternehmensberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere
 - a) in der Reinigungsklasse I (Anlage) zweimal wöchentlich, in der Reinigungsklasse II (Anlage) einmal wöchentlich, in der Reinigungsklasse III einmal in 2 Wochen zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als Verkehrsgefährdung einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
 - b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
 - c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses (Anlage) der Mittellinie der Fahrbahn
 liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsflächen vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden. Ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, die an das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsflächen) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1), innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eistreue (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungsatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung

der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 1. Januar 2000 außer Kraft.

Immenstadt, den 06.11.2018

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

Anlage I: (zu § 4 Abs. 1 und § 5 und § 5 Buchstabe a, § 6 Abs. 1 Buchstaben a und b, § 9 Abs. 2)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis) mit Festlegung der Reinigungsklassen

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder) – Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit einmal in 2 Wochen)
Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie nicht in Gruppe B aufgeführt sind.

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) **Straßen der Reinigungsklasse I** (Reinigungshäufigkeit zweimal in 1 Woche)

- Alleestraße
- Am Graben
- An der Stadtmauer
- Bahnhofstraße
- Bräuhausplatz
- Bräuhausstraße
- Hirschstraße
- Hofgartenstraße
- Jahnstraße
- Julius-Kunert-Straße
- Kästobel
- Kempener Straße
- Kirchplatz
- Klosterplatz
- Landwehrplatz
- Luitpoldstraße
- Lustgartenstraße
- Marienplatz
- Missener Straße
- Mittagstraße (ab Kirchplatz bis Staufner Straße)
- Montfortstraße
- Rothenfelsstraße
- Salzstraße
- Schützenstraße
- Sonthofener Straße (bis Roßkopfkreisel)
- St.-Nikolaus-Platz
- Staufner Straße

Straßen der Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal in 1 Woche)

- Adolph-Probst-Straße
- Albert-Rasch-Weg
- Allgäuer Straße
- Am Ergel
- Am Galgenbühl
- Am Hochrainebach
- Am Hornbach
- Am Kleinen Alpsee
- Am Kleinen Stuiben
- Am Platz
- Am Reiser Hof
- Am Winkelbach
- An der Aach
- An der Mälzerei
- An der Schießstätte
- Auf der Häh
- Äußere Welzereute
- Bachreute
- Badeweg
- Bei Maria Stern
- Bergstraße
- Blaichacher Straße
- Edmund-Probst-Straße
- Eichendorfsstraße
- Eicheneck
- Färberstraße
- Fischerweg
- Flurstraße
- Forellenweg
- Gaisbühlstraße
- Gartenweg
- Gerbergasse
- Gottesackerstraße
- Grüntenstraße
- Gschwendner-Horn-Weg
- Hoehriederstraße
- Homstraße
- Hugofelsweg
- Im Engelfeld
- Im Steinach
- Im Stillen
- Immeweg
- In der Hub
- Kalvarienbergstraße
- Kapuzinergasse
- Karl-Hirnbain-Straße
- Kirchsteige
- Klostergasse
- Kolpingsstraße
- Königssegstraße
- Liebherrstraße
- Lillebonner Straße
- Lindauer Straße
- Liststraße
- Ludwig-Glötze-Straße
- Mittagstraße (ab AOK bis Flurstraße)
- Mühlhaldeweg
- Mummener Straße
- Neumunnen
- Ob der Aach
- Obere Kolonie
- Oberes Feld
- Otto-Keck-Straße
- Parkweg
- Rieder
- Rieder Steige
- Schanzenstraße
- Schwarzer Gundweg
- Seestraße
- Siedlerstraße
- Sonthofener Straße (Roßkopfkreisel -Richtung V-Heimwerkermarkt)
- Spitalstraße
- Steinebergstraße
- Stengerstraße
- Stuibenstraße
- Sudetenstraße
- Tannachstraße
- Trieblinger Weg
- Unter den Eichen
- Untere Kolonie
- Unterm Horn
- Weißstraße
- Wellingtoner Straße
- Welzereute
- Zieglerstraße
- Zufahrt zum Viehmarktplatz

Straßen der Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit einmal in 2 Wochen)

- Am Eckschachen
- Am Kreuzbach
- Am Mühlbach
- Am Riedtobel
- Am Vogelhort
- An der Bundesstraße
- An der Illerau (Seifen)
- Auf den Ecken
- Auf den Kreuzwiesen
- Auf der Breite
- Bei der Steinmühle
- Buchwaldstraße
- Burg-Laubenberg-Straße
- Burgstraße
- Daumenweg
- Eichwald
- Hirtentobel
- Illerstraße
- Im Esch

- Joergstraße
- Kapellenweg
- Kirchbühl
- Kreuzacker
- Lindenweg
- Nagefluhstraße
- Nebelhornweg
- Raiffeisenstraße
- Rettenberger Straße
- Robert-Bosch-Straße
- Rotspitzweg
- Rottachbergstraße
- Rubihornweg
- Schlossplatz
- Sonnenkopfweg
- Tobelweg
- Weidachweg
- Zollstraße

11-351

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i.d.g.F. erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1 Steueratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

- Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungenbestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
 7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entfällt für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	77,00 €
für den zweiten Hund	75,00 €
für jeden weiteren Hund	EUR 220,00 €

Hierunter fallen nicht die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Kampfhunde.

- (2) Als Kampfhund der „Kategorie 2“ im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 1 Abs. 2 Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 gelten Hunde, bei denen die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird. Im steuerlichen Sinn gilt dies für diese Satzung auch dann, wenn für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen und ein Negativzeugnis ausgestellt wurde. Es handelt sich gemäß der Verordnung in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) um folgende Rassen von Hunden: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler; Für die genannten Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden beträgt, abweichend von Abs. 1, die jährliche Steuer

für den ersten Kampfhund „Kategorie 2“	580,00 €
für den zweiten Kampfhund „Kategorie 2“	1.310,00 €
für jeden weiteren Kampfhund „Kategorie 2“	1.690,00 €

- (3) Als Kampfhund der „Kategorie 1“ im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 gelten Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet wird. Es handelt sich gemäß der Verordnung in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) um folgende Rassen von Hunden: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu; Hierzu zählen auch Hunde der „Kategorie 2“ gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung ab dem 18. Lebensmonat, wenn der nötige Nachweis, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen, nicht gebracht und somit kein Negativzeugnis durch die Sicherheitsbehörde ausgestellt wurde.

Für die genannten Rassen und Gruppen von Hunden beträgt, abweichend von Abs. 1, die jährliche Steuer

für den ersten Kampfhund	770,00 €
für den zweiten Kampfhund	1.740,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	2.240,00 €

(Bei der Bemessung der Anzahl werden auch Kampfhunde der „Kategorie 2“ hinzugezählt, denen kein Negativzeugnis ausgestellt wurde).

- (4) Für die Deklaration der Hunderassen als Kampfhund gemäß Abs. 2 und 3 gilt jeweils die aktuell gültige Bayerische Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit sowie die beschriebenen steuerlichen Einstufungen.

- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung

der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 i.d.g.F. mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

**§ 7
Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Eine Ermäßigung im Rahmen der Züchtersteuer wird abweichend vom Abs. 2 nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gewährt.

**§ 8
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

**§ 9
Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

**§ 10
Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

**§ 11
Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2016 außer Kraft.

Immenstadt, den 06.11.2018

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Schaupp, Erster Bürgermeister

11-352

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Altmummen und Schwanden in den Schwandener Bach (bisherige Einleitungsstellen 40-48)
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.12.2018 (AZ: SG 31-641/SN-032/18) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Altmummen und Schwanden in den Schwandener Bach (bisherige Einleitungsstellen 40-48) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der

Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer-Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden vom 02.01.2019 bis zum 16.01.2019 eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Gemeinde Blaichach, 12.12.2018

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

11-353

**Verordnung
über den Ladenschluss im Markt Oberstdorf
(Ladenschlussverordnung)
vom 05.12.2018**

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchIV) in der derzeit gültigen Fassung, und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LSIVG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verordnung:

**§ 1
Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage**

In den Verkaufsstellen im Markt Oberstdorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Oberstdorf kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG, an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen im Jahr 2019 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

**§ 2
Sonn- und Feiertage**

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2019 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.30 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	2019
Monat	Tage
Januar	01.
Februar	03., 17.
März	03., 10., 17.
April	14., 21., 22.
Mai	12., 19., 26., 30.
Juni	02., 09., 10., 16., 20., 23., 30.
Juli	07., 14., 21., 28.
August	04., 11., 15., 18., 25.
September	01., 08., 15., 22., 29.,
Oktober	03., 06., 13., 20.
November	–
Dezember	26., 29.

**§ 3
Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Gemäß § 3 LSchIV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.
- (2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Oberstdorf, 05.12.2018

MARKT OBERSTDORF

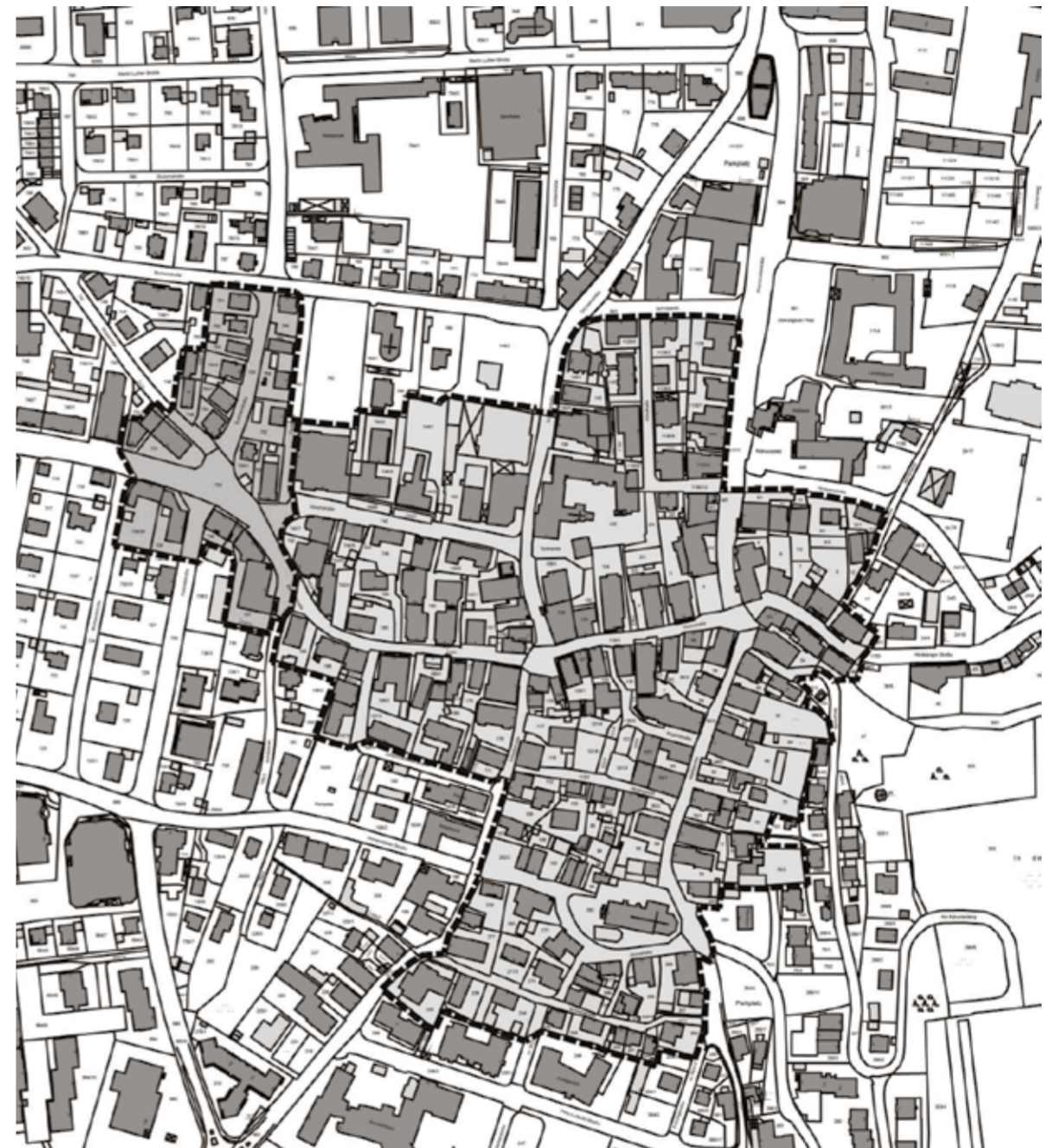
gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11-354

ÜBERSICHTSPLAN

**zur Satzung über die Bemessung von Abstandsflächen im
Innenstadtbereich der Stadt Sonthofen**

**für den Erweiterungsbereich im Umfeld von Bahnhofstraße,
Sudetenstraße und Weststraße**



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Satzung über die Bemessung von Abstandsflächen im Innenstadtbereich der Stadt Sonthofen für den Erweiterungsbereich im Umfeld von Bahnhofstraße, Sudetenstraße und Weststraße

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund des Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende Satzung.

**§ 1
Abstandsflächenregelung**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO bestimmt, dass

- 1. nur die Höhe der Dächer mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wand höhe voll hinzugerechnet werden
- und
- 2. im Geltungsbereich dieser Satzung die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3,0 m beträgt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigelegten Lage-

plan in der Fassung vom 23.10.2018 dargestellt und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 728, 729 (TF), 730/30, 731, 731/1, 731/3, 732 (TF), 737, 738, 738/2 (TF), 741 (TF), 743 (TF), 749, 749/1, 751, 752, 753, 754, 754/1, 754/2, 755, 756, 756/1, 757, 758, 759 760, 761 (TF), alle Gemarkung Sonthofen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung vom 23.10.2018 tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 GO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Sonthofen, den 13.12.2018

¹ Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist.

² Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist.

gez. Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11-358



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Eckarts West – 4. Änderung“

In seiner Sitzung am 11.12.2018 hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt im Allgäu den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Eckarts West – 4. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.12.2018 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan hat eine Größe von rund 1,5 ha und umfasst die Grundstücke 41/2, 41/3, 42/3, 42/12, 20/1, 17, 16, 15/8, 15/6, 15/4 und 15/1 sowie eine Teilfläche der Flurgrundstücke 41, 15/5 und 15/2. Im Geltungsbereich sollen Bauflächen für vier Einfamilienhäuser entstehen, östlich der Neubauflächen schließt eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle an. In den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes sollen neben den Neubauflächen sowohl die Hofstelle (Flur Nr. 41 und 41/2) als auch die südlich der alten Dorfstraße gelegenen Grundstücke Flur Nr. 20/1 und 17 sowie die Grundstücke Flur Nr. 15/8, 15/1, 15/4 und 16 mit einbezogen werden. Der Geltungsbereich ist in anhängendem Lageplan dargestellt und ist mit einer schwarzen, durchbrochenen Linie umgrenzt.

Für die drei Neubaugrundstücke im Westen, sowie die Teilbereiche der Flur Nrn. 15/6, 15/2 und 15/5, wird im Bebauungsplan Allgemeines Wohnen festgesetzt. Für alle übrigen Flächen wird im Bebauungsplan Dorfgebiet festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Eckarts West – 4. Änderung“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.12.2018 sowie alle eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Zeitraum vom 27.12.2018 bis einschließlich 01.02.2019 aus.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.12.2018 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden:

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen>

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:
– Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung/LARS consult 25.07.2018

Stadt Immenstadt im Allgäu, den 11.12.2018

gez. Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 11 – 356

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die Aufstufung der Teilstücke der öffentlichen Feld- und Waldwege Bachtlleutweg und Burgmoosweg zur Ortsstraße

Die Teilstücke der öffentlichen Feld- und Waldwege Bachtlleutweg und Burgmoosweg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1373/2 Tfl., 1376/2 Tfl. und 1376/3 Tfl., alle Gemarkung Altstädten, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 gemäß Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 46 Nr. 2 und Art. 47 Abs. 2 BayStrWG zur Ortsstraße aufgestuft.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen (Postanschrift: Postfach 1655, 87520 Sonthofen), einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

STADT SONTHOFEN

Sonthofen, 14.12.2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-355

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.12.2018 (Bpl.Nr. 1063/18) der Ströer Media Deutschland GmbH, Rotebühlstraße 50, 70178 Stuttgart, die Errichtung einer belebten und beleuchteten Werbeanlage zur betrieblichen Eigenwerbung der Firma REWE in **87527 Sonthofen**,

Samuel-Bachmann-Straße 8 (Fl.Nr. 1052), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta 21-357

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (BGS-EWS) vom 17.12.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 54 vom 24.12.1996), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 11.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 51 vom 16.12.2014), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,85 € pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2
Inkrafttreten der Änderung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 14.12.2018

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 11-359

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS –)

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erlässt auf der Grundlage der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS – der Gemeinde Burgberg i. Allgäu vom 10.10.2002 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 46 vom 19.11.2002) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Burgberg i. Allgäu, den 14. Dezember 2018

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Dieter Fischer, 1. Bürgermeister 11-360

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere schnellebeige Zeit darf uns nicht dazu verleiten, in die Beliebigeit abzurutschen. Vielmehr sollten wir uns auf die Werte und Momente besinnen, die wirklich zählen. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen auch im Namen der Kreistagsmitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Landkreisverwaltung ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein glückliches, gesundes neues Jahr.

Mitteilungs-/Gemeindeblätter

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vor Weihnachten fällt es den meisten Menschen schwer, Ruhe und Besinnlichkeit zu finden. Dabei sollte eigentlich genau das dem adventlichen Charakter dieser Zeit entsprechen. Vieles will erledigt, organisiert und vorbereitet werden. Doch nur, wer sich trotz aller Verpflichtungen die Zeit zum Innehalten nimmt, der hat sie auch. Es geht darum, auf das Vergangene zurück zu schauen und einen Blick nach vorne zu wagen. Wenn wir das Jahr 2018 noch einmal Revue passieren lassen, so kommt uns vieles in den Sinn, was nachdenklich stimmt. Insgesamt war es sowohl in Deutschland, aber auch in der gesamten Welt eine politisch turbulente Zeit, geprägt von einer Vielzahl an Krisen und Unsicherheiten.

Blicken wir auf die politische Landschaft in Bayern, so sehen wir, dass gewohnte Strukturen bröckeln. Mit einem Fragezeichen schauen wir auf unsere freiheitliche Demokratie. Diese gründet auf Gewaltverzicht, auf Meinungsvielfalt, Toleranz und gegenseitigen Respekt. Ohne den Willen, dem anderen zuzuhören, ohne den Versuch, den anderen zu verstehen, geht es nicht. Doch dies wird schwieriger in einer Gesellschaft, die sich immer weiter individualisiert. Die Sorge vor zunehmender gesellschaftlicher Spaltung ist ernst. Wir reden von sozialen Rissen und Lebenswelten, die kulturell kaum mehr zueinander finden.

Während uns die politische und humanitäre Lage im ablaufenden Jahr häufig sprachlos zurücklässt, so können wir mit der Situation im Landkreis Oberallgäu sehr zufrieden sein. Die wirtschaftlich nach wie vor guten Zeiten wirken sich auch auf unsere Region positiv aus. In gemeinsamer Arbeit mit zahlreichen Beteiligten, darunter Kreistag, Kommunen und Behörden, haben wir für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises viel erreicht und wertvolle Projekte auf den Weg gebracht.

Freilich stehen wir auch im Oberallgäu vor Herausforderungen, denen es gemeinsam zu begegnen gilt. Wir müssen uns fit machen für die Zukunft, für die weiteren Veränderungen in Richtung digitaler Arbeits- und Lebenswelt. Die Weichen dafür sind bereits gestellt. Mit der Breitbandinitiative sind wichtige Schritte in Richtung eines flächendeckenden Breitbandausbaus vollzogen. Gemeinsam mit den Kommunen heißt es, Glasfaser in jeden Betrieb, jede Schule und jedes Haus zu bringen, damit sich unsere Industrie, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen zukunftsfähig ausrichten können.

Darüber hinaus konnten wir im sozialen Bereich wichtige Projekte anstoßen – wie zum Beispiel die Weiterarbeit am Seniorenpolitischen Gesamtkonzept unseres Landkreises, um den demografischen Entwicklungen gerecht werden zu können. Ziel ist es, das Wohnen im eigenen Umfeld mit Hilfe von ambulanten Strukturen so lange es geht zu ermöglichen. Mit vereinten Kräften treten wir weiterhin für eine optimale wohnortnahe stationäre Gesundheitsversorgung im Klinikverbund Kempten-Oberallgäu ein. Zahlreiche Ehrenamtliche, Vereine und Organisationen, die Kirchen und Unternehmen sowie politische Vertreter aus Kommunen, Land und Bund engagieren sich für unsere Gemeinschaft und tragen damit zu Wohlstand, Zufriedenheit und einem guten Miteinander in unserem Landkreis bei. Sie alle haben Anteil daran, dass wir im Oberallgäu auf einem hohen Niveau leben und mit Zuversicht ins neue Jahr starten dürfen.

Ihr

Anton Klotz, Landrat

51-343

Sonthofen, den 18. Dezember 2018

gez.: Anton Klotz, Landrat